

Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER (während der öffentlichen Sitzung), SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, ADAMS, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2020

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN – Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 24.03.2020 bzgl. der Annahme des Jahresberichtes 2019

Punkt 3. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfcentrums MÜRRINGEN (Phase 1) – Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.03.2020 bzgl. der Annahme der Ausführungskonvention 2020

ZEITWEILIGE POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 4. Bestätigung der Polizeiverordnungen des Bürgermeisters vom 23.03.2020 und vom 10.04.2020 über das Zugangsverbot zu den Narzissenwiesen

ARBEITEN

Punkt 5. Erweiterung und Umbau der Sporthalle MANDERFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektauthors (Honorarvertrag und Vergabeart) und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog zwecks Bezuschussung

Punkt 6. Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

FINANZEN

Punkt 7. CORONA-Krise: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.04.2020 über die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuer auf Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung 2019

Punkt 9. Außerordentlicher Zuschuss an die Dorfgemeinschaft CONCORDIA HÜNNINGEN für die Erneuerung der Fenster und Fassaden des Saales

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Bibliotheken

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Sportvereine und Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 14. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 15. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 16. Gemeindefinanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Abschluss der budgetären Buchführung sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2019

Punkt 17. Gemeindefinanzbuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 18. Veräußerung von Parzellen in LANZERATH an die INTER GmbH, c/o Herr Joseph HAAS aus HASENVEEN

Punkt 19. Abänderung einer Bedingung des notariellen Aktes vom 04.06.2018 bzgl. des Verkaufs einer Parzelle gelegen in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ an die AS BAU AG (c/o Herr Andreas SCHMITZ, Bauunternehmen) - Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 31.03.2020 und Gewährung einer Fristverlängerung

FORST

Punkt 20. GEMEINDEWALD: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.05.2020 über den Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020

PERSONAL

Punkt 21. GEMEINDEPERSONAL: Beförderungsverfahren zur Besetzung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

INTERKOMMUNALE

Punkt 21bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.06.2020: Stellungnahme

Punkt 21ter. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2020: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 21bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.06.2020: Stellungnahme;

Punkt 21ter. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2020: Stellungnahme

BESCHLIESST einstimmig, die Punkte 21bis und 21ter in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2020 (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.02.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN – Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 24.03.2020 bzgl. der Annahme des Jahresberichtes 2019 (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Kollegiums vom 24.03.2020 über die Annahme des Jahresberichtes 2019 des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN:

Punkt 19. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2019 (D.K.Nr. 172.9)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2019 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2020 zu hinterlegen ist;

In Erwägung, dass die Ratssitzung vom 27.03.2020 durch das Kollegium mit Verweis auf die föderalen Anweisungen in der Sitzung vom 17.03.2020 abgesagt wurde, um der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats durch das Kollegium;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Jahresbericht 2019 der Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

Artikel 2. Der Jahresbericht 2019 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Regionalminister, der wallonischen Dienststelle der Ländlichen Entwicklung in JAMBES, der wallonischen Dienststelle der Ländlichen Entwicklung in MALMEDY und der Dienststelle CRAT der Wallonischen Region in LÜTTICH zu senden.

Artikel 3. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2020 zu hinterlegen war und daher ein Beschluss des Kollegiums erforderlich war, um die Interessen der Gemeinde zu wahren;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des Kollegiums vom 24.03.2020 über die Annahme des Jahresberichts 2019 der Ländlichen Entwicklung wird voll und ganz bestätigt;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region, Frau Céline TELLIER, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

Punkt 3. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Phase 1) - Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.03.2020 bzgl. der Annahme der Ausführungskonvention 2020 (D.K.Nr. 802.6:172.9):

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Kollegiums vom 17.03.2020 über die Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8):

DAS KOLLEGIUM;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.09.2018 über die Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8);

In Erwägung, dass am 09.11.2018 eine Koordinationsversammlung mit Vertretern der Dienststelle der Ländlichen Entwicklung der Wallonischen Region stattgefunden hat und in Erwägung, dass das Protokoll dieser Versammlung von den Verantwortlichen der Wallonischen Region gutgeheißen wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region vom 09.03.2020, welchem die Ausführungskonvention 2020 für den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfzentrums Mürringen (Phase 1) beigefügt ist;

In Erwägung, dass die Ratssitzung vom 27.03.2020 durch das Kollegium mit Verweis auf die föderalen Anweisungen in der heutigen Sitzung abgesagt wurde, um die Verbreitung des Coronavirus aufzuhalten;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ausführungskonvention 2020 der Wallonischen Region für den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Phase 1) gutzuheißen;

Artikel 2. Das in dieser Ausführungskonvention dargelegte Finanzierungsprogramm zu genehmigen, welches sich wie folgt präsentiert:

Projekt 3.7.8. Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfzentrums Mürringen (Phase 1)	Kostenrahmen	Anteil Ländliche Entwicklung (L.E.) Wallonische Region		Anteil Gemeinde	
Bezuschussbar durch L.E.					
- Ankauf:					
Anteil L.E. 60%	89.720,00 €	60 %	53.832,00 €	40 %	35.888,00 €
- Arbeiten:					
Anteil L.E. 60%	410.280,00 €	60 %	246.168,00 €	40 %	164.112,00 €
Anteil L.E. 50%	253.374,14 €	50 %	126.687,07 €	50 %	126.687,07 €
- Honorare und Kosten:					
Anteil L.E. 50%	81.417,88 €	50 %	40.708,94 €	50 %	40.708,94 €
Gesamt	834.792,02 €		467.396,01 €		367.396,01 €

Artikel 3. Die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region, Frau Céline TELLIER, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zuzustellen;

Artikel 4. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeindegerechtes durch das Kollegium;

In Erwägung, dass die unverzügliche Annahme der Ausführungskonvention 2020 für die reibungslose Umsetzung und den Erhalt der zugesagten Zuschüsse seitens der Wallonischen Region unumgänglich war;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des Kollegiums vom 17.03.2020 über die Annahme der Ausführungskonvention 2020 der Wallonischen Region für den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Phase 1) mit nachstehendem Finanzierungsprogramm wird voll und ganz bestätigt:

Projekt 3.7.8. Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfzentrums Mürringen (Phase 1)	Kostenrahmen	Anteil Ländliche Entwicklung (L.E.) Wallonische Region		Anteil Gemeinde	
Bezuschussbar durch L.E.					
- Ankauf:					
Anteil L.E. 60%	89.720,00 €	60 %	53.832,00 €	40 %	35.888,00 €
- Arbeiten:					
Anteil L.E. 60%	410.280,00 €	60 %	246.168,00 €	40 %	164.112,00 €
Anteil L.E. 50%	253.374,14 €	50 %	126.687,07 €	50 %	126.687,07 €
- Honorare und Kosten:					
Anteil L.E. 50%	81.417,88 €	50 %	40.708,94 €	50 %	40.708,94 €
Gesamt	834.792,02 €		467.396,01 €		367.396,01 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region, Frau Céline TELLIER, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

Punkt 4. Bestätigung der Polizeiverordnungen des Bürgermeisters vom 23.03.2020 und vom 10.04.2020 über das Zugangsverbot zu den Narzissenwiesen (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Nach Durchsicht der nachstehenden Verordnungen des Bürgermeisters vom 23.03.2020 und vom 10.04.2020 über das Zugangsverbot zu den Narzissenwiesen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass gemäß der am 18.03.2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 lediglich Spaziergänge erlaubt sind mit Familienmitgliedern, die im selben Haushalt leben oder mit einer anderen Person unter Wahrung eines Abstandes von 1,5 m;

In Erwägung, dass der Nationale Sicherheitsrat die Bevölkerung dazu aufruft, in der Nähe des Wohnortes zu bleiben;

In Erwägung, dass die festgestellten Besucherströme auf den Narzissenwiesen am 21.03.2020 und 22.03.2020 es nicht erlauben den gebotenen Abstand von 1,5 m zwischen den Menschen einzuhalten;

In Anbetracht, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist Maßnahmen zu treffen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegen zu wirken;

VERORDNET:

Artikel 1. Das Betreten der Narzissenwiesen ist vom Montag, 23.04.2020 bis zum Sonntag,

- 05.04.2020 (Polizeiverordnung vom 23.03.2020) bzw.
- 19.04.2020 (Polizeiverordnung vom 10.04.2020)

verboten;

Artikel 2. Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang bekannt gegeben;

Artikel 3. Dem Polizeichef der Zone EIFEL sowie dem Leiter der Polizeidienststelle BÜLLINGEN ist eine Abschrift vorliegender Verordnung zuzustellen, zwecks Ahndung eventueller Vergehen;

Artikel 4. Die Polizeiverordnung wird dem Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

Aufgrund des Artikels 134 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters vom 23.03.2020 und 10.04.2020 bzgl. des Zugangsverbots zu den Narzissenwiesen zu bestätigen.

ARBEITEN

Punkt 5. Erweiterung und Umbau der Sporthalle MANDERFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Honorarvertrag und Vergabeart) und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog zwecks Bezuschussung (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Sporthalle MANDERFELD, ebenso wie die anderen Sporthallen der Gemeinde, für sportliche Trainingsstunden, schulische Aktivitäten und Veranstaltungen aller Art rege genutzt wird und ein wichtiges Objekt für die Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten darstellt;

In Erwägung, dass die Sporthalle MANDERFELD Ende der 1970er Jahre erbaut wurde, und dass sich - neben verschiedenen Mängeln und altersbedingten Verschleißerscheinungen - durch die im Laufe der Jahre zugenommene Aktivität Platzprobleme entwickelt haben;

Nach Durchsicht des Schreibens vom Februar 2019 der Vereine, welche die Sporthalle MANDERFELD regelmäßig nutzen, und die in ihrem Schreiben die bestehenden Probleme näher erörtern;

In Erwägung, dass aus den in diesem Schreiben aufgeführten Gründen eine Erweiterung der Sporthalle MANDERFELD vorgeschlagen wird;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Architekturbüros;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Bauschöffen;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Alexander MIESEN;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für die Erweiterung und den Umbau der Sporthalle MANDERFELD wird im Prinzip gutgeheißen;

Artikel 2. Das beiliegende Lastenheft mit Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Architekturbüros für die Projekterstellung, die Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten wird genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Sobald eine realistische Kostenschätzung erarbeitet wurde, ist bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.13 + 865.26)

DER RAT;

Aufgrund des Projektauftrags des wallonischen Ministers Di ANTONIO hinsichtlich der Bezuschussung von Projekten zur Förderung der „sanften Mobilität“, insbesondere Fahrrad- und Wanderwege;

In Erwägung, dass die Gemeinde aufgrund dieses Aufrufs ein Projekt zum Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD einreichte;

In Erwägung, dass dieses Projekt Berücksichtigung fand und nach Durchsicht der diesbezüglichen prinzipiellen Zusage des Ministers vom 14.11.2018;

Nach Durchsicht der Notifizierung des ministeriellen Erlasses vom 20.02.2019 über eine Bezuschussung in Höhe von ca. 73.943,10 €.

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von ca. 130.940,15 € (einschl. 21 % MwSt.);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Bauschöffen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Reinhold ADAMS und Martha BRÜLS;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeitete Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 130.940,15 € (einschl. 21 % MwSt.) zum Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD wird genehmigt;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen ist der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Planification de la Mobilité) zwecks Genehmigung zuzustellen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 7. CORONA-Krise: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.04.2020 über die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuer auf Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 14.04.2020:

Punkt 9. CORONA-Krise: Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten: Verlängerung der Zahlungsfrist (D.K.Nr. 484.043 und 484.315) DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Titels 5 - Festsetzung und Beitreibung der Gemeindesteuern - des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die übergangsweise Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats durch das Kollegium;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.01.2020 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, welche am 04.03.2020 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 14.04.2020 über die Erstellung der Heberolle der Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten für das Steuerjahr 2020 sowie die Erklärung der Vollstreckbarkeit;

In Erwägung, dass die vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sich auf das Leben der gesamten Bevölkerung auswirken;

In Erwägung, dass durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die zeitweilige Arbeitslosigkeit steigt und dass dies die Einkommenslage der Haushalte beeinflusst;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die zweimonatige Zahlungsfrist der Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen für das Steuerjahr 2020 um drei weitere Monate zu verlängern;

Artikel 2. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 14.04.2020, Punkt 9, über die Verlängerung der Zahlungsfrist um drei Monate für die Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten für das Jahr 2020 zu bestätigen.

Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung 2019 (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2019, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	43.650,08 €;
- auf der Ausgabenseite:	37.397,98 €;
- Überschuss:	6.252,10 €;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat erteilt ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, die nachstehende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	43.650,08 €;
- auf der Ausgabenseite:	37.397,98 €;
- Überschuss:	6.252,10 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- das Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 9. Außerordentlicher Zuschuss an die Dorfgemeinschaft CONCORDIA HÜNNINGEN für die Erneuerung der Fenster und Fassaden des Saales (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2019 über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäuser in der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Antrages der VoG Dorfgemeinschaft Concordia HÜNNINGEN vom 31.12.2019 auf Erhalt eines Zuschusses für die Erneuerung der Fenster und Fassaden des Saales CONCORDIA;

In Erwägung, dass dieses Projekt im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2020 eingetragen ist und voraussichtlich mit 60% der bezuschussbaren Kosten gefördert wird;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten des Projektes auf 58.596,00 € geschätzt werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der VoG Dorfgemeinschaft Concordia HÜNNINGEN wird ein außerordentlicher Zuschuss gewährt für die Erneuerung der Fenster und Fassaden des Saales CONCORDIA in Hünningen;

Artikel 2. Der Gemeindegewinn beträgt 20% der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten bezuschussbaren Kosten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Endabrechnung;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

Der Rat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken sich für das Jahr 2020 auf 11.503,35 € beläuft;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2020 (Tätigkeit 2019) - die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2020 (Tätigkeit 2019) - die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.503,35 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN:	2.360,95 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN:	2.360,95 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN:	1.356,29 €;
- Bibliothek HONSFELD:	1.356,29 €;
- Bibliothek ROCHERATH:	1.356,29 €;
- Bibliothek WIRTZFELD:	1.356,29 €;
- Bibliothek MANDERFELD:	1.356,29 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Sportvereine und Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.395,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

		Betrag in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	260,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	230,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.690,00
4	Honsfelder Sportverein	2.705,00
5	FC Rocherath	2.455,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	225,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	880,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.850,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	375,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	330,00
11	Skiclub Manderfeld	240,00
12	TSV Büllingen	1.520,00
13	TSV Honsfeld	2.705,00
14	TV Manderfeld	2.280,00
15	TSV Rocherath 1970	3.945,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen	310,00
17	Wanderfreunde Mürringen	275,00

18	Amateurfußballclub Rocherath	210,00
19	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	225,00
20	Amateurfußball Manderfeld	225,00
21	Show Dancers	1.460,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE	26.395,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	Betrag in Euro
1	Alicia RÖHL, Rocherath, Wahlerscheider Str. 110	250,00
2	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheider Str. 110	250,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPITZENSORTLER	500,00

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an die Amateurkunstvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 22.450,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Gesangverein Büllingen	745,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	895,00
5	Kirchenchor Krewinkel	850,00
6	Gesangverein Manderfeld	945,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkel	625,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkel	820,00
11	Musikverein Büllingen	1.350,00
12	Musikverein Mürringen	1.400,00
13	Musikverein Hünningen	1.245,00
14	Musikverein Honsfeld	1.050,00
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.220,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkel	1.045,00
17	Musikverein Manderfeld	1.400,00

18	Spielmannszug Mürringen	1.575,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.370,00
20	Theaterverein Mürringen	795,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	770,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	970,00
	TOTAL	22.450,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

Alle Karnevalsgesellschaften der Gemeinde sowie der JGV Manderfeld haben ihren Zuschussantrag fristgerecht zum 01.03.2019 eingereicht und können somit für die Bewilligung der Zuschüsse 2020 (Tätigkeit 2019) berücksichtigt werden.

Anlage: Tabellen zur Berechnung der einzelnen Zuschüsse gemäß den vom Rat festgelegten Kriterien.

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.870,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	Betrag in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.310,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (für den Karnevalsumzug)	1.185,00
	TOTAL	4.870,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35, 39 und Abschnitt 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Berechnungslisten;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.367,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	Betrag in €
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
3	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
4	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
5	Junggesellenverein Büllingen	50,00
6	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
7	Hünninger Jugend VoG	50,00
8	Bund der Pensionierten Büllingen	200,00
9	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
10	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
11	Frohe Runde Manderfeld	200,00
12	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
13	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
14	Landfrauen Büllingen	270,00
15	Landfrauen Hünningen	270,00
16	Landfrauen Honsfeld	200,00
17	Landfrauen Manderfeld	270,00
18	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
19	Landfrauen Mürringen	270,00
20	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
21	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
22	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
23	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
24	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
25	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
26	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
27	KLJ Wirtzfeld	390,00
28	KLJ Büllingen	487,50
29	KLJ Hünningen	357,50
30	Pfadfinder Manderfeld	402,50
31	KLJ Honsfeld	500,00
32	KLJ Mürringen	500,00
	GESAMTBETRAG	7.367,50

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.475,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u>	Betrag in €
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	250,00

2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	125,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
	GESAMTBETRAG	1.475,00

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2020 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in €
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	TOTAL	4.000,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Abschluss der budgetären Buchführung sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2019 (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2019 der budgetären Buchführung, sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2019;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionsrates vom 28.04.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2019 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird gutgeheißen:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2019

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushalts-ergebnis
Ordentlicher Dienst	11.670.950,29 €	10.284.183,17 €	1.386.767,12 €
Außerordentlicher Dienst	7.257.677,66 €	7.257.677,66 €	0,00 €
Gesamtbeträge	18.928.627,95 €	17.541.860,83 €	1.386.767,12 €

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2019

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-anrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	11.670.950,29 €	9.979.013,53 €	1.691.936,76 €
Außerordentlicher Dienst	7.257.677,66 €	3.926.351,40 €	3.331.326,26 €
Gesamtbeträge	18.928.627,95 €	13.905.364,93 €	5.023.263,02 €

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2019 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses sind, werden genehmigt:

A) Ergebnisrechnung 2019

Betriebsüberschuss	8.020,67 €
Außergewöhnlicher Überschuss	503.394,85 €
Bonus des Rechnungsjahres 2019	511.415,52 €

B) Bilanz 2019

Aktiva am 31.12.2019	97.090.791,31 €
Passiva am 31.12.2019	97.090.791,31 €

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2019 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 17. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 166 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2020, über die effektiv abgestimmt wird, am 06.05.2020 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 28.04.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2020 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	8.789.318,30 €	8.778.970,11 €	10.348,19 €
Erhöhungen	1.032.306,20 €	369.045,72 €	663.260,48 €
Verminderungen	23.425,63 €	29.500,00 €	6.074,37 €
Neues Resultat 2020 nach der 1. Abänderung	9.798.198,87 €	9.118.515,83 €	679.683,04 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	3.769.367,68 €	3.769.367,68 €	0,00 €
Erhöhungen	174.402,57 €	254.364,75 €	-79.962,18 €
Verminderungen	990.000,00 €	1.069.962,18 €	79.962,18 €
Neues Resultat 2020 nach der 1. Abänderung	2.953.770,25	2.953.770,25 €	0,00 €

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 18. Veräußerung von Parzellen in LANZERATH an die INTER GmbH, c/o Herr Joseph HAAS aus HASENVENN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass es sich bei den vier zu veräußernden Gemeindeparzellen gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur T, Nr. 71c, 72b, 73b und 74b, mit einer Gesamtgröße von 13,55 Ar) um Gelände handelt, dass einen Weg bilden könnte: in Realität ist aber kein Weg sichtbar;

In Erwägung, dass die vier zu veräußernden Gemeindeparzellen an zwei Seiten an Parzellen des Herrn Winfried SCHOLZEN angrenzen, welche dieser im Jahr 2010 erworben hat;

In Erwägung, dass der Gemeinde seitens Herrn Joseph HAAS, in Vertretung der INTER GmbH, mit Sitz in Hasenvenn 110, 4760 BÜLLINGEN, ein Kaufangebot für die vorerwähnten Parzellen vorliegt, und zwar für eine Pauschalsumme in Höhe von 20.000,00 € (siehe E-Mail vom 09.01.2019);

In Erwägung, dass die Gemeinde mehrmals, sowohl schriftlich als auch anlässlich einer Unterredung, Herrn Winfried SCHOLZEN die Parzellen zum Kauf angeboten hat, dass dieser jedoch kein Kaufinteresse bekundet hat und vielmehr auf Verjährung zu seinen Gunsten plädierte;

Nach Durchsicht der Bescheinigung des „Amt Rechtssicherheit EUPEN“ vom 11.12.2018, in welcher bestätigt wird, dass die betroffenen Parzellen seit mehr als 30 Jahren Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN sind;

Nach Durchsicht des von der Gemeinde beantragten juristischen Gutachtens der UVCW, aus welchem hervorgeht, dass nichts die Gemeinde am Verkauf der Parzellen hindert und dass es an Herrn SCHOLZEN liegen würde, gegebenenfalls eine Verjährung einzuklagen;

In Erwägung, dass es dem Kollegium aus vorerwähnten Gründen als angebracht erscheint, die hier betroffenen Parzellen an die INTER GmbH zu veräußern;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärung vom 21.10.2019 von Herrn Joseph HAAS: der Ankauf der Parzellen wird durch die INTER GmbH, mit Sitz in Hasenvenn 110, 4760 BÜLLINGEN getätigt;

In Erwägung, dass ein kleiner Geländeteil aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 74b Teil eines Gemeindegeweges ist, und es daher angebracht erscheint, nachstehenden Vermerk in den notariellen Akt einzufügen:

Durch die Überlappung der Luftaufnahme und der Katasterkarte wird ersichtlich, dass die westliche Flanke der zu verkaufenden Parzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 74b als Teilstück des dort vorbeilaufenden Gemeindegeweges angesehen werden kann. Da solche Unstimmigkeiten auch an weiteren Stellen dieses Gemeindegeweges auftauchen, ist ein zukünftiges Globalprojekt zur Regularisierung der Wegegrenzen denkbar. Eine zeitliche Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Globalprojektes durch die Gemeinde wird nicht festgelegt.

Im Zuge eines solchen Globalprojektes würde die Vermessung der unstimmigen Teilstücke des Wegeverlaufs durch die Gemeinde durchgeführt und im Gegenzug ist der Eigentümer (zu diesem gegebenen Zeitpunkt) der Parzelle Nr. 74b verpflichtet, das betroffene und zur Grenz-/Wegeregularisierung benötigte Geländeteilstück kostenlos und ohne weitere Forderungen an die Gemeinde BÜLLINGEN abzutreten.

In Erwartung eines Globalprojektes zur Regularisierung der Wegegrenzen ist der Käufer der Parzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 74b (und alle seine Rechtsnachfolger) verpflichtet, für alle Verkehrsteilnehmer und zu jeder Zeit die ungehinderte Durchfahrt und Nutzung des betroffenen Wegeteilstückes zu garantieren und unwiderruflich auf jegliches diesbezügliche Verjährungsrecht zu verzichten;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 28.02.2020 bis zum 16.03.2020 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass Herr Winfried SCHOLZEN am 30.04.2020, 07.05.2020 und 12.05.2020 schriftlich gegen den Verkauf Einspruch erhoben hat und dass diese Einsprüche der Verwaltungsakte beigefügt wurden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. E-Mail vom 09.01.2019 von Herrn Joseph HAAS bzgl. Kaufangebot für die o.e. Parzellen in Höhe von 20.000,00 €;
2. Einverständniserklärung der INTER PGmbH, c/o Herr Joseph HAAS vom 21.10.2019;
3. Lagepläne und Luftaufnahmen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindeparzellen gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur T, Nr. 71c, 72b, 73b und 74b, mit einer Gesamtgröße von 1.355 m², werden an die INTER GmbH, c/o Herr Joseph HAAS, mit Sitz in Hasenvenn 110, 4760 BÜLLINGEN, zum Pauschalpreis in Höhe von 20.000,00 € veräußert;

Artikel 2. Der nachstehende Passus ist in den notariellen Akt einzufügen:

Durch die Überlappung der Luftaufnahme und der Katasterkarte wird ersichtlich, dass die westliche Flanke der zu verkaufenden Parzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 74b als Teilstück des dort vorbeilaufenden Gemeindeweges angesehen werden kann. Da solche Unstimmigkeiten auch an weiteren Stellen dieses Gemeindeweges auftauchen, ist ein zukünftiges Globalprojekt zur Regularisierung der Wegegrenzen denkbar. Eine zeitliche Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Globalprojektes durch die Gemeinde wird nicht festgelegt.

Im Zuge eines solchen Globalprojektes würde die Vermessung der unstimmigen Teilstücke des Wegeverlaufs durch die Gemeinde durchgeführt und im Gegenzug ist der Eigentümer (zu diesem gegebenen Zeitpunkt) der Parzelle Nr. 74b verpflichtet, das betroffene und zur Grenz-/Wegeregularisierung benötigte Geländeteilstück kostenlos und ohne weitere Forderungen an die Gemeinde BÜLLINGEN abzutreten.

In Erwartung eines Globalprojektes zur Regularisierung der Wegegrenzen ist der Käufer der Parzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 74b (und alle seine Rechtsnachfolger) verpflichtet, für alle Verkehrsteilnehmer und zu jeder Zeit die ungehinderte Durchfahrt und Nutzung des betroffenen Wegeteilstückes zu garantieren und unwiderruflich auf jegliches diesbezügliche Verjährungsrecht zu verzichten;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 19. Abänderung einer Bedingung des notariellen Aktes vom 04.06.2018 bzgl. des Verkaufs einer Parzelle gelegen in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ an die AS BAU AG (c/o Herr Andreas SCHMITZ, Bauunternehmen) - Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 31.03.2020 und Gewährung einer Fristverlängerung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2018, mit welchem die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², mit der Größe von 8.155m² (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“) an die AS-BAU PGmbH, c/o Herr Andreas SCHMITZ, mit Sitz in Roherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 40.775,00 € veräußert wurde;

In Erwägung, dass durch notariellen Akt vom 04.06.2018 u.a. festgehalten wurde: „Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb von vierundzwanzig Monaten ab dem 04.06.2018 auf dem verkauften Gelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck ihres Unternehmens entspricht“;

Nach Durchsicht des Antrages vom 16.03.2020 der AS-BAU AG, auf Verlängerung der notariell festgelegten 24monatigen Frist für die Errichtung eines dem Zweck des Unternehmens entsprechenden Gebäudekomplexes auf der betroffenen Parzelle;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats durch das Kollegium;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 31.03.2020 über die Abänderung einer Bedingung des notariellen Aktes vom 04.06.2018 bzgl. des Verkaufs einer Parzelle gelegen in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ an die AS BAU AG (c/o Herr Andreas SCHMITZ, Bauunternehmen):

DAS KOLLEGIUM;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.05.2012, sowie der notariellen Urkunde vom 12.11.2012, mit welchen die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², gelegen in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ von der PGmbH HOLZBAUMARKT zurückerworben hatte;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2018, mit welchem die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², mit der Größe von 8.155m² (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“) an die AS-BAU PGmbH, c/o Herr Andreas SCHMITZ, mit Sitz in Roherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 40.775,00 € veräußert wurde;

In Erwägung, dass durch notariellen Akt vom 04.06.2018 u.a. festgehalten wurde: „Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb von vierundzwanzig Monaten ab dem 04.06.2018 auf dem

verkauften Gelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck ihres Unternehmens entspricht";

Nach Durchsicht des Antrages vom 16.03.2020 der AS-BAU AG, auf Verlängerung der notariell festgelegten 24monatigen Frist für die Errichtung eines dem Zweck des Unternehmens entsprechenden Gebäudekomplexes auf der betroffenen Parzelle;

In Erwägung, dass eine Abänderung der Bestimmungen eines notariellen Aktes in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, dass jedoch auf Grund der CORONA-Krise gegenwärtiger Antrag dem Rat zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden soll;

In Erwägung, dass vorläufig ein Beschluss durch das Gemeindegremium gefasst werden soll, durch welchen - nach Überprüfung der Anfrage - einer Verlängerung der Bebauungsfrist um 3 Monate (d.h. bis zum 04.09.2020) zugestimmt wird;

In Erwägung, dass die vorliegende Anfrage und gegenwärtiger Kollegiumsbeschluss vor Ablauf der zusätzlich gewährten Frist dem Gemeinderat vorgelegt werden und dass dann gegebenenfalls die weitere Vorgehensweise überprüft werden muss;

Auf Grund des Artikels 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die notariell festgelegte Frist für die Bebauung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², mit der Größe von 8.155m² (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“) wird um 3 Monate bis zum 04.09.2020 verlängert;

Artikel 2. Auf Grund der momentanen CORONA-Krise wird gegenwärtiger Beschluss erst in einer späteren Sitzung des Gemeinderates ratifiziert werden, und dies vor dem 04.09.2020;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der AS-BAU AG zur Kenntnisnahme zugestellt.

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass dem Antrag des Unternehmens stattgegeben werden kann, da die Gemeinde

- zum einen aktuell keine konkrete anderweitige Nutzung für das Gelände hat und
- zum anderen die Folgen der Corona-Pandemie für die mittelständigen Unternehmen noch nicht absehbar sind und somit eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2021 angemessen scheint;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des Kollegiums vom 31.03.2020 bzgl. der Verlängerung der notariell festgelegten Frist um 3 Monate (d.h. bis zum 04.09.2020) für die Bebauung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², mit der Größe von 8.155m² (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“) wird ratifiziert;

Artikel 2. Der Rat genehmigt dem Antragsteller AS-BAU AG, c/o Herr Andreas SCHMITZ, mit Sitz in Rocherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN eine weitere Verlängerung der Bebauungsfrist für die in Artikel 1 genannte Parzelle bis zum 31.12.2021.

FORST

Punkt 20. GEMEINDEWALD: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.05.2020 über den Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.01.2020 über die Festlegung der Bedingungen zum öffentlichen Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020;

Aufgrund des nachstehend aufgeführten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.05.2020:

Gemeindegremium: Verkauf von Brennholz per Submission für das Wirtschaftsjahr 2020: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die übergangsweise Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats durch das Kollegium;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.01.2020 über die Festlegung der Bedingungen zum öffentlichen Verkauf von Brennholz aus den Gemeindegewaldungen für das Wirtschaftsjahr 2020;

In Erwägung, dass drei Termine zum öffentlichen Verkauf des Brennholzes auf den 05.03., 12.03. und 18.03.2020 festgelegt wurden;

In Erwägung, dass der dritte und letzte Verkauf (Revier ROCHERATH-KRINKELT) vom 18.03.2020 kurzfristig abgesagt werden musste, da an gleichem Tag die Einschränkungen zur Bekämpfung des CORONA-Virus in Kraft traten;

In Erwägung, dass einerseits nicht absehbar ist, wann ein öffentlicher Verkauf in der bekannten Form wieder stattfinden darf und andererseits das gefällte Holz nicht für eine unbegrenzte Dauer im Gemeindegewald liegen bleiben kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, die Brennholzlose des Revieres ROCHERATH-KRINKELT sowie einige zusätzliche Lose aus verschiedenen Revieren des Gemeindewaldes (hauptsächlich Windwurfholz) per Submission zu verkaufen und entsprechende Bedingungen festzulegen;

Nach Rücksprache mit dem Forstamt Büllingen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020, das wegen der Einschränkungen zur Bekämpfung des CORONA-Virus nicht durch öffentliche Versteigerung verkauft werden kann, wird auf dem Wege der Submission zum Kauf angeboten;

Artikel 2. Schriftliche Angebote müssen pro Los und pro Festmeter bis Freitag, 15.05.2020 um 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung eingereicht sein;

Artikel 3. Folgende Mindestpreise werden festgelegt:

- Für die Lose 70 bis 100: 25,00 € pro Festmeter;
- Für die Lose a bis v, I (römisch 1), 23 bis 24, 61 bis 65, 101 bis 103: 15,00 € pro Festmeter;
- Für die Lose 1 bis 3 (Bauhof Büllingen und Merlscheid): kein Mindestpreis;

Artikel 3. Die Lose werden in der Reihenfolge der Aufmaßliste zugeschlagen. Den Zuschlag eines jeden Loses erhält der Meistbietende. Bei identischen Angeboten mehrerer Bieter wird der Käufer per Zufallsprinzip ermittelt;

Artikel 4. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m³ ist, erworben werden. Hierbei werden die Mengen der Brennholzkäufe vom 05.03. und 12.03.2020 einberechnet. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“.

Artikel 6. Die Abfuhrfrist für alle Brennholzlose des Jahres 2020 wird auf den 31.08.2020 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los.

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kollegiumsbeschluss vom 05.05.2020 über den Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bestätigt.

PERSONAL

Punkt 21. GEMEINDEPERSONAL: Beförderungsverfahren zur Besetzung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

DER RAT;

Aufgrund des Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.02.2020 über die Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1.;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jury zählt eine ungerade Zahl von Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter;
2. der zuständige Schöffe;
3. die Generaldirektorin;
4. ein externer Experte mit Erfahrung in der Personalführung;
5. ein interner oder externer Experte mit Erfahrung im Bauwesen, bevorzugt in einer öffentlichen Institution;

Artikel 2. Die Jury zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Zulassungsprüfung wird vom Kollegium bezeichnet.

INTERKOMMUNALE

Punkt 21bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.06.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2020 der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers

4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019;

In Erwägung, dass die aufgeführte Tagesordnung durch den Verwaltungsrat am 13.05.2020 bestätigt wurde;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2020 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2020 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 21ter. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.05.2020 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2019
2. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 06.01.2020
3. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsführung im Jahr 2019
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2019, welche beinhaltet:
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge
 - d) Ergebnisverwendung
 - e) Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 - f) Jährlicher Bericht bzgl. der Entlohnungen der Verwalter und der Geschäftsführung
 - g) Bericht des Kommissars
6. Strategischer Plan - Initiative 14 - Investitionsprogramm 2022 - 2027 zur Wasserklärung
7. C2 Kapitalzeichnungen im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge
8. Entlastung des Kommissars-Revisors
9. Entlastung der Verwalter;

Nach Durchsicht der dieser Einladung beigefügten Anlagen;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise, Artikel 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nummer 4 vom 09.04.2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28.04.2020, welcher es Gesellschaften u.a. bis zum 30.06.2020 einschließlich ermöglicht, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, insb. Artikel 6;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 32 der Wallonischen Regierung vom 30.04.2020, die Generalversammlung der AIDE am 25.06.2020 ab 16.30 Uhr ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2019
2. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen vom 06.01.2020 des Vergütungskomitees
3. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsführung im Jahr 2019
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2019, welche beinhaltet:
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge
 - d) Ergebnisverwendung
 - e) Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 - f) Jährlicher Bericht bzgl. der Entlohnungen der Verwalter und der Geschäftsführung
 - g) Bericht des Kommissars
6. Strategischer Plan - Initiative 14 - Investitionsprogramm 2022 - 2027 zur Wasserklärung
7. C2 Kapitalzeichnungen im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge
8. Entlastung des Kommissars-Revisors
9. Entlastung der Verwalter;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

///